

18/2-3

- 1389 Rudolf von Aarburg verkauft Johann von Moos und seiner Frau Elisabeth um 90 Pfund Gold seinen Zehnten in Buholz.
- 1399/1400 Wilhelm von Stans, Bürger von Luzern, verkauft seinen Anteil der Steuer zu Wolhusen von jährlich 8 1/2 Pfund an Konrad Seiler, Bürger von Luzern.
- 1443 Richtungsbrief zwischen dem Amt Ruswil und dem "Eigamt" [?], welches die Dörfer Oberkirch, Ey und Nottwil umfasst.

Geschrieben vom Luzerner Stadtschreiber Ludwig Hartmann
 AH 18, 9-12 - Blatt 10^V, 11 und 12^R leer

3

[17. Jahrhundert]

A

RECHTSSATZUNGEN DES AMTES MURI: GUETERVERKAUF, EID DER UNTERTANEN, SCHULDFORDERUNGEN

- Ohne Bewilligung des Abtes von Muri oder seiner Anwälte dürfen die Bewohner weder Grundstücke des Gotteshauses, noch Erbschaften und Lehensgüter versetzen, verkaufen, vertauschen oder sonstwie verändern. Widrigenfalls soll der Abt die Güter an das Gotteshaus ziehen und sie solange behalten, bis sie mit dem gewöhnlichen Ehrschatz wieder empfangen werden.
- Alle die im Zwing und Bann Muri haushablich und wohnhaft sind, sollen alle zwei Jahre beim Aufritt des Landvogtes [in den Freien Aemtern] folgenden Eid schwören: des Gotteshauses Ehre, Nutzen und Wohlfahrt zu fördern, dessen Schaden abzuwenden, dem Abt gehorsam zu sein und Verunglimpfungen gegen Abt, Konvent und Gotteshaus getreulich anzuzeigen.
- Wird jemand von einem andern wegen Schulden oder anderer Dinge angeklagt, soll zuerst der Ammann des Gotteshauses unter Androhung einer Busse von 9 Batzen Recht bieten, in der Folge der Landvogt mit einer Busse von 10 Pfund. Sollte es dazu kommen, "dass man denn eydt ergann lassenn wellte", soll zuerst der Ammann des Gotteshauses den Eid und darauf der Unter-

18/3-4

vogt im Namen des Landvogtes den Eid fordern. Wird auch dieser Forderung nicht stattgegeben, soll der Schuldige dem Gotteshaus und dem Landvogt je 10 Pfund Busse bezahlen.

 Kopie

 AH 18, 13-14 - Blatt 14^r leer

4

[1565] Januar [9., Luzern]

B

SCHREIBEN DER VII KATH. ORTE AN PAPST [PIUS IV.]

 EA IV 2, 305 a

An der vergangenen Tagsatzung [in Freiburg]¹ hätten Ritter [Melchior] Lussy und an dieser hier in Luzern der päpstliche Gesandte "Loys" Vignola im Auftrag seiner Heiligkeit mehrmals vorgebracht, dass die Beschlüsse des Tridentinischen Konzils publiziert und eingehalten werden sollten. Darauf möchten sie, die Boten der VII Orte, antworten, es sei nicht nötig, für das allgemeine Volk Mandate zu erlassen, da es ohnehin beim alten kath. Glauben und bei der römischen Kirche zu bleiben begehre und die Obrigkeit auch nichts anderes gestatten würde. Im weitern hoffe man, dass auch die Könige und Fürsten die Bestimmungen des Konzils achten würden, ebenfalls alle Prälaten, insbesondere was die Residenzpflicht seines nächsten Blutsverwandten, des Bischofs von Konstanz [Mark Sittich von Hohenems], anbelange. Es sei nämlich zu bedenken, "das sine schäfflin mit vil schedlichen Irthumben ... umgeben" seien und sich nicht alle Geistlichen gehorsam erzeigen wollten. Den Bischof wolle man in seinen Bemühungen nach Möglichkeit unterstützen.

Die Boten der VII Orte setzen auf Montag den 29. Januar [1565] eine weitere Tagsatzung nach Luzern² an.

1) vgl. EA IV 2, 304 h

2) vgl. ebenda 306-307

 Kopie

AH 18, 15